

Satzung des Kunstvereins "Sächsische Schweiz"

§ 1 Name, Sitz, Eintragungsbegehren

1. Der Verein führt den Namen Kunstverein „Sächsische Schweiz e.V.“ und hat seinen Sitz in 01809 Dohna, Weesensteiner Straße 12
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pirna unter der Nr. VR 562 eingetragen.
3. Organe des Vereins sind:
 - Vorstand
 - Mitgliederversammlung
 - Rechnungsprüfer
 -

§ 2 Zweck

1. Der Kunstverein Sächsische Schweiz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
2. der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur
4. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht:
 - durch regelmäßige Treffen der Mitglieder
 - durch Förderung von Ausstellung von Arbeiten der Mitglieder und anderer Künstler
 - durch die Veranstaltungen von Workshops und Pleinairs
 - durch Öffentlichkeitsarbeit
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die
6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Der Verein darf Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder zahlen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwider handelt oder mit seinen Beitragszahlungen, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, im Verzug ist.
3. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes. Dem Mitglied muss

vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb von 4 Wochen Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben.
Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge und Gebühren werden durch die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Eine Rückerstattung der Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Vorstand – Anzahl der Vorstandsmitglieder, Amtsdauer und Beschlussfähigkeit

1. Der Gesamtvorstand kann aus drei bis fünf Mitgliedern bestehen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer

Die Entscheidung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung

2. Gerichtlich und außergerichtlich vertreten gemäß §26 BGB den Vorstand
der/die Vorsitzende
der/die 1. Stellvertreter(in)
der/die Schatzmeister(in)

Je zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung bedarf.
4. Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung abberufen werden. Das Verfahren ist gem. §4 (3) der Satzung (Mitgliederausschluss) anzuwenden
5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Die Mitglieder haben das Recht, Vorstandsprotokolle einzusehen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im II. Quartal statt. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied, mit einer Frist von 4

Wochen, durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder
3. Stimmberechtigt sind anwesende Mitglieder, die ihren Beitrag für das vergangene Geschäftsjahr entrichtet haben, sowie neue Mitglieder, die zumindest die Aufnahmegebühr bezahlt haben.
4. Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 8 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt den/die Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren
2. Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, die finanziellen Aktivitäten des Vorstandes quantitativ und qualitativ zu prüfen. Außerdem sind größere Anschaffungen des Vereins (anhand einer Inventarliste) zu bestätigen.
3. Es liegt in der Verantwortung des/der Rechnungsprüfers (-prüfer), der Mitgliederversammlung die finanzielle Entlastung des Gesamtvorstandes zu empfehlen.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

1. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter ernannt.
3. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, notwendige formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die bei der Eintragung in das Vereinsregister sowie bei der Vorlage beim Finanzamt erforderlich werden könnten, eigenständig vorzunehmen.

§ 10 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die große Kreisstadt Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Kunst und Kultur zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen
3. Ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung der Vereinsauflösung kann die Große Kreisstadt Pirna über das Vereinsvermögen verfügen.

Datum der Satzungserrichtung 09.09.1997
Fassung vom 04.08.2014